



- [Vorwort](#)
- [Wertsicherungsklauseln - Mietzinse rückfordern](#)
- [Flugausfälle - Flugverspätungen - Durchsetzung von Ersatzansprüchen](#)
- [Interessante Gerichtsentscheidungen](#)
- [Webinare](#)

Vorwort

Der Gründer und langjährige Obmann des Verbraucherschutzvereins (VSV) – Peter Kolba – tritt mit 1.2.2024 seine Alterspension an. Peter Kolba wird sich daher aus der operativen Arbeit des VSV zurückziehen, bleibt dem VSV aber weiter als Berater unseres Teams und als Autor auf freiberuflicher Basis erhalten. Wir danken Peter Kolba für sein Engagement und wünschen Ihm alles Gute im (Un-)Ruhestand.

Wertsicherungsklauseln - Mietzinse rückfordern

Die Mietzinse steigen und steigen. Doch der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in mehreren Entscheidungen – zum Teil in Verbandsklageverfahren – aufgezeigt, dass die Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen, die als Vertragsformblätter zugrunde gelegt werden, unter bestimmten Umständen nichtig sind, und die darauf begründeten Zinserhöhungen zurückgefordert werden können.

Der OGH stützt seine Entscheidungen zur Nichtigkeit solcher Klauseln insbesondere auf das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und daher können nur Klauseln in Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern angefochten werden. So ist eine Wertsicherungsklausel nichtig, wenn die Klausel im Mietvertragsformular nicht darauf verweist, dass Zinserhöhungen innerhalb der ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss unzulässig sind.

Es gibt eine Einschränkung: Bei Mietverträgen mit gemeinnützigen Bauträgern (Genossenschaftswohnungen) ist die Geltung einzelner Bestimmungen des KSchG ausgeschlossen.

Zinserhöhungen auf der Basis von nichtigen Wertsicherungsklauseln können zurückgefordert werden. Wir gehen dzt davon aus, dass jedenfalls die erhöhten Mietzinszahlungen der letzten drei Jahre zurückgefordert werden können. Aufgrund der zuletzt häufigen Mietzins erhöhungen können sich daher bis zu fünfstellige Rückforderungsbeträge für diesen Zeitraum ergeben. Darüber hinaus gilt im Falle einer unwirksamen Wertsicherungsklausel auch für die Zukunft der ursprünglich vereinbarte Mietzins. Der Verbraucherschutzverein (VSV) bietet dazu eine Sammelaktion an.

Anmeldung & weitere Informationen: www.verbraucherschutzverein.eu/mietzinsrueckforderungen

Flugausfälle - Flugverspätungen- Durchsetzung von Ersatzansprüchen

Die EU Verordnung für Fluggastrechte sieht bei Flugausfällen, Überbuchungen und Flugverspätungen, Ersatzansprüche für den Fluggast vor.

Ansprüche bestehen gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen, also jene Airline, die den Flug ausführen sollte oder ausgeführt hat.

Zuständiges Gericht ist das (idR) Bezirksgericht in dessen Sprengel das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz hat oder aber auch jenes (idR) Bezirksgericht in dessen Sprengel sich der Abflugort befindet.

Man kann aber - bei Sitz im Ausland - auch durch die Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehles ein europäisches Mahnverfahren in Gang setzen. Dieser Antrag ist nur beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien einzubringen. Ergeht ein Zahlungsbefehl und das Luftfahrtunternehmen erhebt keinen Einspruch, kann man Ersatzansprüche rasch durchsetzen. Bei einem Einspruch muss der Antragsteller das Gericht des Abflugortes zur Verhandlung bekanntgeben.

In jedem Fall hat man Anspruch auf Mahlzeiten und Erfrischungen, zwei Telefonate und uU Hotelunterbringung.

Bei Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von drei Stunden oder mehr, stehen Ausgleichsleistungen zu.

Über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (www.apf.gv.at/de/flug.html) kann man eine Schlichtung beantragen. Es gibt auch verschiedene Prozessfinanzierer, die gegen eine Erfolgsbeteiligung, die Durchsetzung von Ansprüchen anbieten.

Interessante Gerichtsentscheidungen

- **Gewährleistung bei Auto mit Zusatzausstattung**

Der Kläger erwarb beim Autohaus Liewers Handel und Service GmbH in Wien einen Neuwagen mit aufpreispflichtiger Zusatzausstattung in Form verschiedener elektronischer Annehmlichkeiten und Assistenzsysteme. Gerade beim Erwerb eines Neuwagens darf der Käufer davon ausgehen, dass sämtliche darin verbauten Teile und Systeme fehlerlos funktionieren.

Das war nicht der Fall und selbst drei Verbesserungsversuche schlugen fehl. Daraufhin verlangte der Käufer den Austausch des Fahrzeuges.

Es stellte sich nun die Frage, ob ein Austausch auf genau dasselbe Modell samt Zusatzausstattungen verlangt werden kann. Das haben die Gerichte bejaht, weil auch ein Fahrzeug samt Zusatzausstattung nicht ein individuell gefertigtes Fahrzeug darstellt, sondern eine sogenannte Gattungsschuld, bei der man Austausch innerhalb der Gattung verlangen kann.

Diese Entscheidung (HG Wien 63 Cg 76/21b) ist vom Berufungsgericht und vom OGH bestätigt worden und ist daher rechtskräftig.

Der Kläger hätte allerdings nach den misslungenen Verbesserungsversuchen auch auf Wandlung (Rückzahlung Kaufpreis gegen Rückgabe des Kfz) klagen können. Das hätte ihm Probleme bei der Durchsetzung des Urteils erspart, denn der Händler argumentiert nun, dass er derzeit ein Fahrzeug gleicher Ausstattung nicht liefern könne.

- **Verstärkter Senat zu „wrongful-birth“ und „wrongful-conception“ (3 Ob 9/23d)**

Sowohl bei einem medizinischen Eingriff, der die Empfängnisverhütung bezweckt (zB Vasektomie oder Eileiterunterbindung), als auch bei der Pränataldiagnostik sind die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) an der Verhinderung der Empfängnis bzw - bei Vorliegen der embryopathischen Indikation - der Geburt eines Kindes vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst.

Wäre das Kind bei fachgerechtem Vorgehen bzw ordnungsgemäßer Aufklärung der Mutter (der Eltern) nicht empfangen bzw nicht geboren worden, haftet der Arzt (unabhängig von einer allfälligen Behinderung des Kindes) insbesondere für den von den Eltern für das Kind zu tragenden Unterhaltsaufwand.

Der Beklagte wendete insbesondere ein, er hafte, wenn überhaupt, höchstens für den behinderungsbedingten Unterhaltsmehrbedarf.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren im Wesentlichen, insbesondere im Umfang des Unterhaltsschadens, statt.

Die bisherige Rechtsprechung zum Ersatz (insbesondere) des Unterhaltsschadens war insofern uneinheitlich, als sie zwischen Fällen der unerwünschten Empfängnis („wrongful conception“) eines gesunden und der unerwünschten Geburt („wrongful birth“) eines behinderten Kindes differenzierte. Daher erfolgte die Entscheidung des OGH in einem verstärkten Senat.

Der verstärkte Senat ging von der bisherigen Judikatur ab, wonach es sich bei „wrongful birth“ und

Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.

Im ersten Halbjahr werden wir das Thema „Finanzbildung“ von Anfang an aufrollen. Wenn Sie in diesen Tagen auf die Post-Mitteilungen ihrer Abfindungskasse, ihrer Finanzvorsorgefonds oder Lebensversicherungen schauen und nachrechnen, dann werden sie vielleicht ein Minus oder nur ein hauchzartes Plus entdecken.

Noch gravierender schaut es bei unseren Sparbüchern aus. Hinzu kommt da die Inflation. Dadurch verlieren wir aktuell richtig Geld.

Wäre das nicht ein Anstoß, dass Sie Ihre Finanzen selbst in die Hand nehmen? Aber wo anfangen und wie?

Wir geben Ihnen dafür das nötige Rüstzeug an die Hand.

Dienstag, 6.2.2024 um 19 Uhr

Sparbuch, Abfertigung und Lebensversicherung sind im Minus: Wo geht mein ganzes Geld hin?

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Wir erklären die Kosten bei den genannten gängigen Finanzprodukten und klären auf, warum (derzeit) die Erträge schlecht sind.

[Zur
Anmeldung](#)

Dienstag, 27.2.2024 um 19 Uhr

Schrumpft auch Ihre Zusatzpension?

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Es gibt fast eine Million Verträge, bei denen es sich ausdrücklich um eine Pensionszusatzversicherung handelt. Sie sind steuerlich begünstigt. Auch hier erhalten die Betroffenen in der Regel Anfang des Jahres die Wert-Benachrichtigung und werden dieses Jahr in der Regel ein Minus entdecken. Was sind das für Verträge? Woher kommt das Minus?

[Zur
Anmeldung](#)

Mittwoch, 13.3.2024 um 19 Uhr

Finanzielle Vorsorge in Eigenregie: Wie beginnen? Worauf achten?

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Sie machen sich auf den Weg zur Finanzvorsorge in Eigenregie. Vorab ist aber einiges zu überlegen: Wie viel Geld können/wollen Sie monatlich zurücklegen? Welches Sicherheitspolster brauchen Sie? Welche Möglichkeiten haben Sie, ihr Geld zu investieren? Welche Risiken gehen Sie dabei ein?

Zur
Anmeldung

Der nächste Schwerpunkt der Webinare orientiert sich an unserer Arbeit als unabhängige Verbraucherschutzorganisation. Wir setzen uns ein, wenn wir etwa Ungerechtigkeiten am Energiemarkt bemerken. Bereits im Februar wird sich die neue Leiterin unserer Rechtsabteilung, Miriam Faber, die Preisanpassungsklauseln bei Strom und Heizung kritisch anschauen.

Dienstag, 13.2.2024 um 19 Uhr

Preisanpassungsklauseln bei Strom und Heizung: Schauen wir uns Ihre Verträge an!

mit Miriam Faber, neue Leiterin der Rechtsabteilung des VSV

So gut wie alle Strom- und Heizungsverträge haben Preisanpassungs-klauseln. Diese bewirken, dass die Preise ohne Zustimmung des Kunden oder der Kundin angehoben werden können. Wenn dabei nicht strenge Regeln eingehalten werden, sind diese Klauseln unzulässig. Wir schauen uns diese Fälle gemeinsam an.

Zur
Anmeldung

Für die kommenden Monate bis Juni 2024 planen wir weitere Webinare, etwa zu den chinesischen Einkaufsapps Temu und Aliexpress und zu digitalen Themen: Was tun bei Identitätsdiebstahl?

Die Teilnahme ist kostenlos. Nutzen Sie diese Chance! Wir informieren Sie regelmäßig über unsere Themen.



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

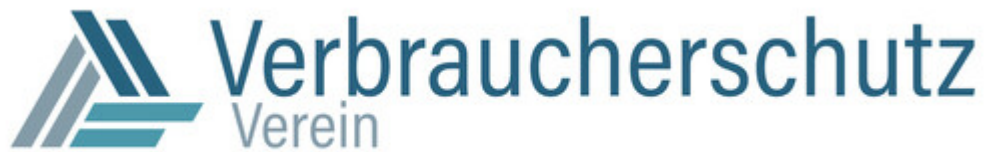
A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5

Lokaleingang: Oskar Werner Platz

www.verbraucherschutzverein.eu

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011

1840 3358 9800



[Vom Newsletter abmelden](#)